

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 09.05.2019

Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Qualifiziert nachrangiges Darlehen (Nachrangdarlehen)

Bezeichnung: Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) für die KoRo Handels GmbH auf Companisto

2. Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage

KoRo Handels GmbH, Koppenplatz 9, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 156598

Geschäftstätigkeit der Anbieterin und der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Handel mit Drogerieartikeln bzw. mit Artikeln des täglichen Bedarfs.

Die Emittentin betreibt hierzu unter www.korodrogerie.de eine Plattform für den Online-Handel mit Artikeln des täglichen Bedarfs und Lebensmittel. Sie verbindet lokale Produzenten mit Konsumenten. Die Kunden der KoRo Handels GmbH können direkt Online Artikel wie beispielsweise Nüsse, Trockenfrüchte, Nahrungsergänzungsmittel und Getränke in Großpackung sowie Zubehörartikel bestellen.

Internet-Dienstleistungsplattform

Companisto GmbH, Köpenicker Str. 154, 10997 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 132811, www.companisto.com

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Anlagestrategie ist es, die Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen in die Lage zu versetzen, dass sie in ihre weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren und hierdurch eine Steigerung der Umsätze und das Erzielen von Gewinnen erzielen kann, aus denen die Zinsen der Anleger gezahlt werden können.

Anlagepolitik ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Die kurzfristig zu tätigen Investitionen der Emittentin sollen dabei vor allem dem Unternehmenswachstum und der Verbesserung der Marktpositionierung der Emittentin dienen. Kurzfristig sind z.B. Investitionen in die Erweiterung des Warenbestandes denkbar. Strategische Barreserven in Form von Bankguthaben sollen nur insoweit vorgehalten werden, als die Zinszahlungen an die Anleger pünktlich erfolgen können. Die Liquidität des Unternehmens wird laufend von der Emittentin überwacht und bei weiterem Finanzierungsbedarf werden Vorbereitungen für eine Anschlussfinanzierung getroffen. Je nach Marktlage wird von der Emittentin evaluiert, ob Investitionen getätigt werden, die primär dem Wachstum des Unternehmens dienen oder primär der Profitabilität des Unternehmens.

Anlageobjekt ist es, mit den Nettoeinnahmen aus der Schwarmfinanzierung die Geschäftstätigkeit der Emittentin aus Ziffer 2 weiter aufzubauen. Hierzu zählt besonders das Betreiben der Plattform www.korodrogerie.de, auf der Kunden Artikel wie Nüsse, Trockenfrüchte und Getränke in Großpackung sowie Zubehörartikel bestellen können. Außerdem sind beispielsweise Investitionen in den Bereichen Marketing, Personal und Technologie denkbar. Eine Zweckbindung für die Investitionen der Anleger besteht nur insoweit, als die Nettoeinnahmen aus der Schwarmfinanzierung innerhalb der Geschäftstätigkeit der Emittentin aus Ziffer 2 verwendet werden müssen. Eine darüberhinausgehende Zweckbindung für die Investitionen der Anleger gibt es nicht. Aufgrund der frühen Unternehmensentwicklungsphase der Emittentin wird die Geschäftsführung der Emittentin flexibel auf die sich ständig verändernden Marktbedingungen reagieren und wird dementsprechend jeweils kurzfristig darüber entscheiden, in welchen konkreten Bereichen die Nettoeinnahmen aus der Schwarmfinanzierung verwendet werden.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Das qualifiziert nachrangige Darlehen hat eine Festlaufzeit bis zum 13.05.2023 und beginnt durch Zeichnung durch den jeweiligen Anleger.

Die Emittentin kann das Nachrangdarlehen jederzeit fristlos vor dem Ende der Festlaufzeit vorzeitig kündigen. Der Anleger hat kein vorzeitiges Kündigungsrecht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für Anleger und Emittentin unberührt.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Nachrangdarlehens durch die Emittentin erhält der Anleger eine Vorfälligkeitsentschädigung für die ihm durch die vorzeitige Beendigung des Darlehens entgangene Festverzinsung. Die Vorfälligkeitsentschädigung beträgt den Euro-Betrag, der bis zum Ende der Festlaufzeit als Festverzinsung zu zahlen gewesen wäre. Die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung ist innerhalb eines Monats nach der vorzeitigen Vertragsbeendigung fällig. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens durch die Emittentin oder den Anleger erfolgt keine Vorfälligkeitsentschädigung und ab der Wirksamkeit der Kündigung keine Verzinsung des Nachrangdarlehens.

Das qualifiziert nachrangige Darlehen an die Emittentin vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern räumt dem Anleger als Nachrangdarlehensgeber einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit) und auf Zahlung einer halbjährlich auszuzahlenden Festverzinsung in Höhe von 7% p.a. auf den bereitgestellten Nachrangdarlehensbetrag ein.

Die feste Verzinsung ist halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres fällig sowie letztmalig zum Darlehensende am 13.05.2023 fällig. Sollte die Mindestinvestmentschwelle (siehe Ziffer 6) nicht eingeworben werden, erfolgt keine Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrages.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist – soweit dieses nicht gekündigt wurde – einen Tag nach Laufzeitende des Nachrangdarlehens fällig. Im Falle der vorzeitigen Kündigung erfolgt die Rückzahlung innerhalb eines Monats nach der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung einen Tag nach Beendigung des Nachrangdarlehens. Sollte die Mindestinvestmentschwelle (siehe Ziffer 6) nicht eingeworben werden, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vollständig und kostenfrei innerhalb von 14 Tagen von der Emittentin zurückerstattet.

Die Anleger schließen bei ihrem Investment ebenfalls eine Poolingvereinbarung mit der Companisto Beteiligungs GmbH & Co. KG ab. Die Poolingvereinbarung sieht vor, dass die Nachrangdarlehensverträge der Anleger rechtsverbindlich geändert oder beendet werden können, wenn drei Viertel des abstimmenden Kapitals in einer Onlineabstimmung für eine Vertragsänderung oder Vertragsbeendigung stimmen. Die Vertragsänderung oder Vertragsbeendigung wird dann auch für diejenigen Anleger verbindlich, die nicht in der Onlineabstimmung zugestimmt haben. Die Benachrichtigung über eine Onlineabstimmung findet ausschließlich per E-Mail statt. Die Vereinbarung einer Nachschusspflicht ist nach der Poolingvereinbarung nicht möglich.

5. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eine mittelfristige Investition ein und sollte daher sorgfältig alle denkbaren Risiken in seine Anlageentscheidung miteinbeziehen. Die Risiken können nicht abschließend in diesem Vermögensanlagen- Informationsblatt aufgeführt werden, weshalb diese Darstellung keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Auch können die nachstehend genannten wesentlichen Risiken hier nicht abschließend erläutert werden.

a. Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.

b. Geschäftsrisiko

Die Nachrangdarlehen stellen ein unternehmerisches Investment dar. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die auf Companisto veröffentlichte Finanzplanung der Emittentin stellt lediglich eine Prognose dar. Ein bestimmter Ertrag oder eine bestimmte Rendite kann nicht garantiert werden. Insbesondere Risiken bezüglich von Anschlussfinanzierungen sind zu beachten, d.h. die Emittentin kann in der Zukunft auf weitere Finanzmittel angewiesen sein. Dass solche Anschlussfinanzierungen erfolgen, kann nicht zugesichert werden. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben. Ein negativer wirtschaftlicher Verlauf kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

c. Nachrangigkeit

Die Nachrangdarlehen der Anleger sind unternehmerische Investments mit eigenkapitalähnlichen Eigenschaften. Sie sind qualifiziert nachrangig, d.h. sämtliche Ansprüche der Anleger sind solange und soweit ausgeschlossen, wie ihre Geltendmachung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde. Im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin werden die Anleger erst nach allen anderen Fremdgäubigern aus der Insolvenzmasse oder Liquidationsmasse bedient. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

d. Eingeschränkte Handelbarkeit

Vor Ablauf der Festlaufzeit des Nachrangdarlehens ist die Rückgabe der Vermögensanlage für den Anleger an die Emittentin ausgeschlossen, außer es stimmen drei Viertel des abstimmenden Kapitals laut Poolingvereinbarung in einer Onlineabstimmung dafür. Eine Abtretung der Vermögensanlage an Dritte ist möglich, jedoch nur im Ganzen. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 750.000. Bei der Art der Vermögensanlage handelt es sich um qualifiziert nachrangige Darlehen. Eine Investition in die Emittentin ist für Anleger ab 250 Euro in Stücken von 250 Euro möglich. Die rechnerische Höchstanzahl an Nachrangdarlehen für alle Anleger zusammen beträgt 3.000 Nachrangdarlehen.

Die qualifizierten Nachrangdarlehensverträge kommen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Emittentin mindestens qualifizierte Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 100.000 („Mindestinvestmentschwelle“) innerhalb von einem Monat nach Beginn des Crowdinvestings von Anlegern in dem Crowdinvesting einwirbt.

Qualifiziert nachrangig ist das Darlehen, da sämtliche Ansprüche der Anleger solange und soweit ausgeschlossen werden, wie ihre Geltendmachung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde. Die Nachrangdarlehen sind somit unternehmerische Investments mit eigenkapitalähnlichen Eigenschaften. Im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin werden die Anleger erst nach allen anderen Fremdgäubigern aus der Insolvenzmasse oder Liquidationsmasse bedient. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2018) berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 1834,39%.

8. Aussichten für die Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine mittelfristige Investition in ein Unternehmen in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld. Die Emittentin ist in dem Markt und der Branche „Nahrungsmittelverkauf und E-Commerce“ tätig. Die Kapitalrückzahlung und die Auszahlung von Erträgen hängt davon ab, ob es der Emittentin im Laufe der Zeit gelingt, ihr Geschäftsmodell durchzusetzen, sich positiv zu entwickeln und sich als ein Unternehmen im Wettbewerb zu etablieren, welches stabile Umsätze und Gewinne erwirtschaftet und damit die Rückzahlung der Vermögensanlage und die Zahlung von Erträgen an die Anleger leisten kann. Eine Kapitalrückzahlung und eine Rendite können daher nicht garantiert werden.

Ob sich aus der Vermögensanlage Kapitalrückzahlungen und Erträge ergeben, hängt von dem wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Nur bei einer positiven Geschäftsentwicklung (d.h. einem steigenden Umsatz und Jahresergebnis) oder zumindest neutralen Geschäftsentwicklung (d.h. unverändertem Umsatz und Jahresergebnis) ist mit einer Kapitalrückzahlung und der Zahlung von Erträgen zu rechnen. Bei einer negativen Geschäftsentwicklung (d.h. rückläufigem Umsatz und Jahresergebnis) ist nicht damit zu rechnen, dass eine Kapitalrückzahlung oder die Zahlung von Erträgen stattfinden kann.

9. Kosten und Provisionen (von Emittentin und Anlegern)

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten für den Anleger und Provisionen sowie sämtliche Entgelte und sonstigen Leistungen zusammen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält.

Für die Abwicklung des Crowdinvestings fällt bei der Emittentin eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision) für die Leistungen der Companisto GmbH, als Betreiberin der Internetdienstleistungsplattform, in Höhe von sieben Prozent sowie eine IT-Dienstleistungsgebühr in Höhe von fünf Prozent des durch die durchgeführte Schwarmfinanzierung eingesammelten Kapitals an, vorausgesetzt, die Mindestinvestmentschwelle von EUR 100.000 (siehe Ziffer 6) wird erreicht. Ist dies nicht der Fall, wird der Emittentin von der Companisto GmbH keine Vergütung und keine IT-Dienstleistungsgebühr in Rechnung gestellt.

Für die Abwicklung der administrativen Aufgaben und die Anlegerverwaltung während der Nachrangdarlehenslaufzeit zahlt die Emittentin an die Companisto GmbH ferner eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 2.000 pro Jahr, für jedes Jahr in dem Nachrangdarlehensverträge zwischen der Emittentin und Anlegern bestehen.

Kosten für den Anleger sind der Erwerbspreis, also der von ihm an die Emittentin gewährte Nachrangdarlehensbetrag. Agios oder sonstige Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

10. Kein maßgeblicher Einfluss der Emittentin auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt

Die Emittentin hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne von § 2a Absatz 5 des Vermögensanlagengesetzes betreibt.

11. Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG. Der Anleger sollte über einen mittelfristigen Anlagehorizont von vier Jahren verfügen. Der Anleger muss fähig sein, einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust (100%) hinnehmen zu können und weitere Zahlungsverpflichtungen zu tragen sowie das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privatinsolvenz) berücksichtigen. Der Anleger sollte über Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Darüber hinaus sollte sich der Anleger intensiv mit der Emittentin und mit den Risiken der Vermögensanlage beschäftigen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

Hinweise gemäß § 13 Abs. 4 und 5 VermAnlG

a. Keine inhaltliche Prüfung durch die BaFin

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

b. Kein Verkaufsprospekt

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

c. Letzter offengelegter Jahresabschluss

Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin ist der Jahresabschluss auf den 31.12.2018. Dieser ist unter www.companisto.com und beim Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de abrufbar und einsehbar.

d. Haftung

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Sonstiges

a. Bezug des Vermögensanlageninformationsblattes

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt kostenlos als Download unter www.companisto.com. Er kann das Vermögensanlagen-Informationsblatt gegen das jeweils gültige Postentgelt für eine Versandtasche bis 500g (derzeit EUR 1,45) schriftlich bei der Companisto GmbH, Köpenicker Str. 154, 10997 Berlin anfordern.

b. Finanzierung

Die Emittentin finanziert sich aus dem Eigenkapital ihrer Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, über aufgenommene Darlehen sowie aus den zukünftigen Nachrangdarlehen der Anleger. Es ist möglich, dass die Emittentin in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, um ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren.

c. Besteuerung

Die Erträge aus der Vermögensanlage sind für deutsche Privatpersonen Einkünfte aus Kapitalvermögen und werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Kapitalgesellschaften, die in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Nachrangdarlehen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.

d. Kenntnisnahme des Warnhinweises gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG

Der Anleger bestätigt vor Vertragsschluss die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 VIBBestV) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.companisto.com, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.